

Reglement für die Förderung von Vereinen, Kultur und Sport

423.0

Vereins- und Kulturförderungsreglement

vom 31. August 2021

Der Stadtrat,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Gemeindeordnung¹,
beschliesst²:

A Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 ¹ Der Stadtrat unterstützt ein aktives gesellschaftliches Leben mit einem breiten Freizeitangebot an Kultur und Sport.

² Das Reglement hält die Grundsätze, Ziele, Förderbereiche und –instrumente des Engagements der Stadt Wallisellen in den Bereichen Kultur und Sport fest. Es schafft Transparenz über die Bedingungen und Prozesse der städtischen Unterstützung und Förderung.

Abgrenzung

Art. 2 ¹ Das Reglement konzentriert sich auf die Unterstützung und Förderung der nicht gewinnorientierten Angebote, Anlässe und Produktionen die zum regen Stadtleben beitragen und der interessierten Bevölkerung offenstehen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten gleichermaßen für:

- a) ortsansässige Jugendvereine;
- b) ortsansässige Vereine mit Jugendabteilungen;
- c) Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilungen mit Sitz in der Region glow.das Glattal, die ein regionales, nicht städtisches Angebot abdecken;
- d) nicht professionelle Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen für einzelne Projekte;
- e) professionelle Organisationen, Gruppierungen und Einzelpersonen für einzelne Projekte.

Grundsätze

Art. 3 ¹ Das Engagement in Kultur und Sport der Stadt

- a) umfasst einen breiten Kulturbegriff; er umfasst Musik, Kunst, Theater, Literatur, Film und Tanz genauso wie Sport, städtische Feste und Traditionsanlässe;
- b) ermöglicht ein vielfältiges und breit zugängliches Angebot in den Bereichen Kultur und Sport;
- c) umfasst die Förderung von Vereinen;
- d) umfasst die Förderung von Institutionen, Gruppen und Einzelpersonen;
- e) fördert Laien und Profis;
- f) gibt Impulse für innovative Projekte;
- g) misst der Jugendförderung und dem freiwilligen Engagement in Vereinen hohen Stellenwert zu;
- h) ist ein Zeichen der Wertschätzung der Freiwilligenarbeit und des Einsatzes von Freizeit zugunsten der Allgemeinheit;
- i) unterstützt mit geeigneter Infrastruktur;
- j) stellt im Rahmen des jährlichen Budgets dafür finanzielle Mittel zur Verfügung.

² Beim Engagement im professionellen Bereich wird darauf geachtet, dass

- a) die nicht professionellen Angebote, insbesondere der ortsansässigen Vereine, inhaltlich und terminlich nicht konkurrenziert werden;
- b) die Beitragsleistungen zugunsten der Vereine nicht geschmälert werden.

Ziele

Art. 4 ¹ Das städtische Engagement verfolgt drei Ziele:

- a) Schaffen von günstigen Rahmenbedingungen für das kulturelle und sportliche Schaffen sowie das Stadtleben in Wallisellen;
- b) Pflege, Entwicklung und Erweiterung des bestehenden Kultur- und Freizeit-Angebots, insbesondere durch innovative Projekte;
- c) Unterstützung der Kommunikation und Koordination unter den Akteuren.

Zuständigkeiten

Art. 5³ ¹ Für das Engagement in Kultur und Sport ist die Kulturkommission des Stadtrats gemäss Geschäfts- und Kompetenzreglement⁴ zuständig.

² Der Vorstand der IG Walliseller Vereine schlägt dem Stadtrat zu Beginn der Legislaturperiode der Stadtbehörden die Delegierten vor.

B Inhalt und Umfang des Engagements

Förderbereiche

Art. 6 ¹ Es werden Kultur- und Sportanlässe gefördert. Dazu werden Vereine, Trägerschaften und Personen mit kulturellem und sportlichem Zweck im nicht professionellen und professionellen Bereich unterstützt.

² Priorität kommt der Jugendarbeit in den Vereinen zu, da diese die Sozialkompetenz, Eigenverantwortung und Integration der Jugendlichen stärkt.

Grundsatz

Art. 7 ¹ Damit Mittel beantragt werden können, muss ein Bezug zu Wallisellen vorhanden sein. Darunter ist zu verstehen:

- a) Wohn- beziehungsweise Vereinssitz in Wallisellen;
- b) Austragungsort in der Stadt Wallisellen;
- c) bei einer Veranstaltung muss diese für die gesamte Bevölkerung als Teilnehmende oder Besuchende offenstehen;
- d) Ausnahmen sind möglich bei überregional tätigen Trägerschaften ohne direkten Walliseller Bezug, die Angebote realisieren, die für Wallisellen bedeutend sind, das heisst regionale oder überregionale Ausstrahlung haben (zum Beispiel regionaler Sportanlass, kantonales Musikfest, usw.).

² Zudem gilt zu beachten, dass

- a) die Vereinstätigkeit von erwachsenen Personen in erster Linie durch dessen Mitglieder und damit den Verein selbst zu finanzieren ist, da es sich um eine Freizeitbeschäftigung handelt;
- b) die Leistungen der Stadt sich auf nicht kommerzielle Angebote, Anlässe und Produktionen beschränken;
- c) die Leistungen der Stadt in erster Linie zur Deckung des Aufwandes und nicht der Vermögensbildung führen sollen;
- d) mit den Leistungen der Stadt das Vermögen der unterstützten Trägerschaften oder Vereine erhalten und nur so weit vergrössert werden, als deren weitere Erhaltung sichergestellt werden kann;
- e) die Stadt Beitragsleistungen mit der Pflicht verknüpfen kann, dass der Verein oder die Trägerschaft im Gegenzug Leistungen zugunsten des Gemeinwesens weitergehende Leistungen (zum Beispiel gemeinnützige Arbeit, usw.) erbringt.

Art. 8 ¹ Von einem Engagement der Stadt ausgeschlossen sind Anlässe und Projekte

- a) von Schulen, die Teil des schulischen Grundauftrags sind;
- b) von politischen Parteien, Vereinen oder Zusammenschlüssen mit politischem Inhalt;
- c) von kirchlichen oder religiösen Organisationen ohne Bezug zu den öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen;
- d) von öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen, die Teil des kirchlichen Grundauftrags sind (wie zum Beispiel Gottesdienst, usw.);
- e) eines Vereins oder einer Organisation, der / die umstrittene Methoden und Inhalte vermittelt;
- f) eines Vereins oder einer Organisation, der / die religiöse Inhalte vermittelt;
- g) eines Vereins oder einer Organisation mit kommerziellem Hintergrund;
- h) die Teil einer Aus- und Weiterbildung sind (zum Beispiel Diplomarbeiten, usw.).

² Keine Beiträge an Jugendvereine und Vereine mit Jugendabteilungen werden entrichtet, die angeschlossen sind und / oder finanzielle Mittel beziehen von

- a) kirchlichen oder religiösen Organisationen;
- b) einem Verein oder einer Organisation, der / die umstrittene Methoden und Inhalte vermittelt;
- c) einem Verein oder einer Organisation, der / die religiöse Inhalte vermittelt;
- d) einem Verein oder einer Organisation mit kommerziellem Hintergrund.

C Beiträge

Beitragsarten

Art. 9 Die finanzielle Unterstützung von Vereinen und Organisationen kann erfolgen durch:

- a) Beitrag gestützt auf einen Gemeindeversammlungsentscheid;
- b) Beitrag an Jugendverein und Verein mit einer Jugendabteilung;
- c) Projektbeitrag;
- d) Ergänzungsbeitrag;
- e) Jubiläumsbeitrag;
- f) Besonderer Beitrag.

Beitrag gemäss Beschluss Gemeindeversammlung

Art. 10 Die Gemeindeversammlung hat für einzelne Vereine und Organisationen wiederkehrende Förderbeiträge beschlossen. Verbunden mit dem Entscheid sind besondere Leistungsvereinbarungen, weshalb das vorliegende Beitragsreglement für diese nicht gilt. Gemeint sind folgende Leistungen:

- a) Verein Musikfesttage für die Durchführung der jährlichen Musikfesttage Wallisellen (Beschluss vom 23. Juni 2009);
- b) Verein Televista 8304 Wallisellen für die Produktion der Monatssendungen des Ortsfernsehen (Beschluss vom 7. Juni 2016);
- c) Bar & Lounge 8304 Wallisellen für den Betrieb eines Gastro- und Kulturlokals an der Zentralstrasse 4 (Beschluss vom 10. März 2015).

Beiträge an Jugendvereine und Vereine mit einer Jugendabteilung
a. Definition

Art. 11 ¹ Damit ein Verein Jugendförderbeiträge beantragen kann, muss der Verein jugendliche Aktivmitglieder im Alter bis zum vollendeten 19. Altersjahr als Vereinsmitglied registriert haben.

² Bei der Bemessung des Jugendförderbeitrags ist das Geburtsjahr und nicht das Geburtsdatum massgeblich, womit das jugendliche Aktivmitglied noch während des ganzen Jahres, in dem das 19. Altersjahr vollendet wird, beitragsberechtigt ist.

³ Bei Jugendvereinen oder Vereinen mit Jugendabteilungen ohne Vereinssitz in Wallisellen (Art. 2 des Reglements) bedarf es einer angemessenen Walliseller Beteiligung von mindestens fünf jugendlichen Aktivmitgliedern;

b. Bemessung des Jugendförderbeitrags

Art. 12 ¹ Der Stadtrat beantragt der Gemeindeversammlung den Jugendförderbeitrag im Rahmen des ordentlichen Budgets.

² Die zur Verfügung stehende budgetierte Summe wird wie folgt verwendet:

1. 35% als Grundbeitrag
Beitragsbasis ist die Anzahl der jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 19. Altersjahr mit Wohnsitz in Wallisellen.
2. 45% als Trainingsbeitrag
Der Trainingsbeitrag wird wie folgt ermittelt:
 - a) Dauer je Trainingseinheit (abgerundet auf 15 Minuten);
 - b) Anzahl der Einheiten pro Woche;
 - c) Total Anzahl der Einheiten während des Jahres;
 - d) Durchschnittliche Teilnehmerzahl (alle jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 19. Altersjahr, unabhängig des Wohnorts);
 - e) Die anrechenbaren Trainingsstunden ergeben sich damit aus der Multiplikation $a \times c \times d$ (die Stundenzahl ist auf ganze Stunden abzurunden);
 - f) Bei Trainingslagern ist ebenfalls die Dauer der täglichen Trainingseinheit(en) massgeblich.
3. 20% stehen als Reserve für Ergänzungsbeiträge zur Verfügung.

Projektbeitrag
a. Zweck

Art. 13 Das Gesuch für einen Projektbeitrag kann eingereicht werden für

- a) Veranstaltungen und Projekte von lokalen Vereinen oder Einzelpersonen mit Walliseller Bezug aus den Bereichen Sport, Kultur und Stadtleben;
- b) Projekte von professionell Schaffenden in den Bereichen Musik, Kunst, Literatur, Theater, Tanz und Film sowie Kulturvermittlern.

b. Bemessung

Art. 14 Bei der Bemessung von Projekt- und Ergänzungsbeiträgen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) Öffentliches Interesse (zum Beispiel Förderung der Gemeinschaft, Attraktiveren des Stadtlebens, Beitrag zur Integration, usw.);
- b) Finanzielle Situation des Vereins und Budget der Kulturkommission;
- c) Erbringen von Eigenleistungen und / oder Freiwilligenarbeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin in angemessenem Rahmen;
- d) Naturalleistungen (zur Verfügung stellen von Lokalen, Infrastruktur, Leistungen von diversen Bereichen der Stadt, usw.);
- e) Beitragsleistungen Dritter (Kanton, andere Gemeinden, Sponsoren, usw.).

Ergänzungsbeiträge
a. Zweck

Art. 15 Vereine und Trägerschaften, die trotz der ordentlichen Vereinsunterstützung über zu wenig finanzielle Mittel verfügen, um den Vereinszweck zu erfüllen (zum Beispiel Lohnkosten für den Dirigenten, usw.) können nebst dem Jugendförderbeitrag und / oder dem Projektbeitrag einen Ergänzungsbeitrag beantragen.

b. Bemessung

Art. 16 Die Bemessung des Ergänzungsbeitrags erfolgt sinngemäss wie derjenige für den Projektbeitrag gemäss Art. 14.

Jubiläumsbeitrag

Art. 17 ¹ Feiert ein Verein ein Jubiläum, kann die Kulturkommission für besondere Vereinsaktivitäten im Jubiläumsjahr einen Beitrag von CHF 1'250.00 nach 25-jährigem Bestehen aussprechen.

² Dieser Betrag erhöht sich alle 25 Jahre des Bestehens um zusätzliche CHF 1'250.00 zum letztmalig ausbezahlten Betrag.

³ Dieser Betrag steht dem Verein für interne Anlässe zur freien Verfügung.

⁴ Für Jubiläumsveranstaltungen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, kann der Verein ergänzend Projektbeiträge gemäss Art. 13 beantragen.

Besondere Beiträge

Art. 18 ¹ Besondere Verdienste und Leistungen eines Vereins, eines Teams, eines oder einer Jugendlichen können durch die Kulturkommission besonders honoriert werden. Es wird im Einzelfall entschieden.

² Ebenfalls kann die Kulturkommission ein zusätzliches Engagement des Vereins in Sachen Prävention oder sozialem Engagement (siehe u.a. www.coolandclean.ch, www.zss.ch/versa/verein, Jugendcharta glow. das Glattal) gesondert honorieren. Solche Beitragszahlungen sind separat zu beantragen und zu dokumentieren.

D Weitere Leistungen

Infrastrukturleistungen

Art. 19 Räume und Anlagen der öffentlichen Hand, wie der Saal zum Doktorhaus, Schulliegenschaften, Liegenschaften der Kirchgemeinden werden den Vereinen gemäss der separaten Reglemente teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt. Diese Leistungen werden bei der Bemessung des Jahresbeitrags oder bei Projektbeiträgen nicht angerechnet. Wird für die Nutzung von Räumen in einer dieser Liegenschaft eine Benützungs- oder Mietgebühr erhoben, kann die Kulturkommission den Jahresbeitrag oder den Projektbeitrag entsprechend erhöhen. Im Beitragsgesuch sind diese Kosten darzustellen.

Anlagen der Sportanlagen AG Wallisellen

Art. 20 ¹ Einzelne Vereine mit Jugendabteilungen nutzen für das Training oder die Wettkämpfe die Infrastruktur der Sportanlagen AG Wallisellen (Fussballfeld, Eisfeld, Mehrzweckhalle, usw.). Die Sportanlagen AG Wallisellen erfasst die Nutzungszeiten dieser Jugendabteilungen und rechnet diese direkt mit der Stadt ab.

² Diese zusätzlichen Leistungen werden bei der Bemessung der Höhe des Jahresbeitrags nicht berücksichtigt.

Städtische Aufgaben

Art. 21 ¹ Einzelne Vereine beteiligen sich an städtischen Aufgaben (zum Beispiel die Altpapiersammlung). Solche Leistungen werden separat entschädigt.

² Diese finanzielle Leistung der Stadt wird bei der Bemessung der Beiträge gemäss diesem Reglement nicht berücksichtigt.

Sachleistungen

Art. 22 ¹ Bei der Durchführung von Veranstaltungen werden teilweise auch Arbeitsleistungen der öffentlichen Dienste (Unterhaltungsdienst, Polizei, usw.) erbracht. Handelt es sich um öffentlich zugängliche Veranstaltungen gehen die entsprechenden Aufwendungen zulasten der Abteilung oder des Bereichs der Stadt, welche die beanspruchte Leistung erbracht hat.

² Bei kommerziell orientierten Veranstaltungen entscheidet die Kulturkommission im Einzelfall über den Umfang des personellen und finanziellen Engagements der Stadt sowie die allfällige Reduktion von Stadtgebühren. Es gelten die Grundsätze und formellen Kriterien dieses Reglements. Ohne entsprechendes Budget der Stadt müssen die Sachleistungen dem durchführenden Verein oder der Trägerschaft verrechnet werden.

E Gesuche von Jugendvereinen und Vereine mit einer Jugendabteilung

Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Art. 23 ¹ Das Gesuch ist spätestens bis zum 30. April des Vorjahres einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

² Jugendvereine, die bereits einmal einen Jugendförderbeitrag erhalten haben, werden zu Beginn des Jahres von der Kulturkommission eingeladen, das Grundlagenmaterial für die Berechnung des Jugendförderbeitrags bis spätestens 30. April des Vorjahres einzureichen.

Erforderliche Gesuchunterlagen

Art. 24 ¹ Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular der Stadt;
- b) Vereinsstatuten (erstmalig oder bei Änderung);

- c) Vereinsrechnung des Vorjahres;
- d) Budget und Finanzierungsplan des laufenden Jahres;
- e) Aktiv-Mitgliederbestand des Vorjahres, getrennt Alter (jünger oder älter als 19) Wohnort (getrennt nach Wallisellen und übrige);
- f) Übersicht der Mitgliederbeiträge des Vorjahres (abgestuft nach Kategorien und getrennt nach Alter [jünger oder älter als 19]);
- g) Jahresbericht des Präsidenten / der Präsidentin;
- h) Namentliche Bezeichnung des für die Prävention (Sucht, Gewalt, Ethik, usw.) verantwortlichen Vorstandsmitglieds;
- i) Einzahlungsschein oder alle nötigen Kontoangaben (IBAN Nr. mit Namen der Bank sowie Name und Adresse des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin).

² Die Stadt kann im Einzelfall ergänzende Informationen einfordern.

³ Fehlen Unterlagen, sind diese auf entsprechenden Hinweis der Kulturkommission innert kurzer Zeit nachzureichen. Bleibt ein Gesuch trotz Aufforderung unvollständig, wird es nicht behandelt.

F Generelle formelle Kriterien

Zeitpunkt der Gesuchseinreichung

Art. 25 ¹ Das Gesuch ist spätestens bis zum 30. April des Vorjahres des geplanten Anlasses oder der geplanten Veranstaltung einzureichen. Verspätet eingereichte Gesuche werden nicht berücksichtigt.

² Bei einem kurzfristig geplanten Projekt ist eine Frist von mindestens drei Monaten vor dem Veranstaltungstermin einzuhalten. In diesem Fall bleiben die Möglichkeiten des zur Verfügung stehenden Budgets der Stadtrechnung ausdrücklich vorbehalten.

Erforderliche Gesuchunterlagen
a. Projektbeitrag

Art. 26 ¹ Dem Gesuch für Projektbeiträge sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Detailbeschreibung des Projekts;
- b) Budget und Finanzierungsplan mit Information über allfällig weitere private oder öffentliche Geldgeber;
- c) Einzahlungsschein oder alle nötigen Kontoangaben (IBAN Nr. mit Namen der Bank sowie Name und Adresse des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin).

² Fehlen Unterlagen, sind diese auf entsprechenden Hinweis der Kulturkommission innert kurzer Zeit nachzureichen. Bleibt ein Gesuch trotz Aufforderung unvollständig, wird es nicht behandelt.

³ Innert drei Monaten nach Abschluss des Projekts sind zuhanden der Kulturkommission ein Schlussbericht sowie die Abrechnung unaufgefordert zuzustellen.

b. Ergänzungsbeitrag

Art. 27 ¹ Dem Gesuch für Ergänzungsbeiträge sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Schriftliches Gesuch;
- b) Vollständige Darstellung des Sachverhalts und der gesamten finanziellen Lage;
- c) Einzahlungsschein oder alle nötigen Kontoangaben (IBAN Nr. mit Namen der Bank sowie Name und Adresse des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin).

² Die Stadt geht davon aus, dass der Verein oder die Trägerschaft alle zumutbaren Massnahmen trifft, um die eigene finanzielle Situation zu verbessern.

c. Jubiläumsbeitrag

Art. 28 Dem Gesuch für Jubiläumsbeiträge sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Schriftliches Gesuch;
- b) Beleg über das erreichte Jubiläumsjahr.

G Auszahlung der gesprochenen Beiträge

Generelle Bestimmung

Art. 29 In der Regel werden die Beträge im ersten Quartal des entsprechenden Rechnungsjahres ausbezahlt.

Besondere Zahlungstermine

Art. 30 Beiträge für kurzfristig geplante Projekte oder für besondere Verdienste oder Leistungen werden in der Regel innert dreissig Tagen seit der Zusicherung ausbezahlt.

Vorbehalt

Art. 31 Die Zusicherung der Beiträge erfolgt immer unter Vorbehalt des von der Gemeindeversammlung zu genehmigten Budgets.

H Schlussbestimmungen

Kommunikation

Art. 32 ¹ Die Unterstützung der Stadt in Form von Geld-, Sach- und Infrastrukturleistungen ist in der gesamten Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, Plakate, Programme, usw.) mit dem Logo der Stadt Wallisellen zu erwähnen, das bei der Kulturkommission in digitaler Form bestellt werden kann, respektive von dieser bei der Bewilligung von Beiträgen zur Verfügung gestellt wird.

² Vereine und Organisationen publizieren die von der Stadt mit Projektbeiträgen unterstützten Veranstaltungen und Projekte im Veranstaltungskalender auf der Internetseite www.wallisellen.ch.

Ausnahmen

Art. 33 ¹ Im Rahmen dieses Reglements ist es nicht möglich, sämtliche Themen zu regeln und besondere Verhältnisse zu berücksichtigen. Die Kulturkommission ist berechtigt, im Sinne von Ausnahmen, die ohne Präjudiz sind, abweichende Entscheide ohne präjudiziellen Charakter zu treffen. Diese sind zu begründen.

² Alle anderen Entscheide werden durch den Stadtrat auf Antrag der Kulturkommission getroffen.

Inkraftsetzung

Art. 34 ¹ Dieses Reglement wird auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt.

² Auf diesen Zeitpunkt wird der Leitfaden für Stadtbeiträge zugunsten von Vereinen vom 30. Juni 2015, revidiert am 6. März 2018, ersetzt.

Stadtrat Wallisellen

Präsident Stadtschreiberin

Peter Spörri Barbara Roulet

¹ [WES 101.1](#).

² [SRB 2021-280](#).

³ Geändert mit [SRB 2023-179](#). In Kraft seit 1. September 2023.

⁴ [WES 122.0](#).